

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1953

7/5

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. K o p f, Dipl.-Ing. Dr. S c h e u o h,  
Dr. S t ü b e r und Genossen  
an die Bundesregierung,

betreffend die Erteilung einer Amnestie für die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung Dollfuß vom 26.1.1934, BGBl. I Nr. 52, gemassregelten öffentlichen Angestellten; soweit sie bisher nicht rehabilitiert worden sind.

-.-.-

Bekanntlich hat die Bundesregierung Dollfuß auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes die Verordnung vom 24.1.1934, BGBl. Nr. 52, über Massnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, erlassen, obwohl sie auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 3 V.-ÜG. von 1920 nur ermächtigt war, die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet und gesetzefreiem Raum durch Verordnung zu treffen, nicht aber, bestehende Gesetze, wie etwa die Dienstpragmatik, die verschiedenen Dienstordnungen, das Angestelltengesetz usw. abzuändern und in die Gesetzgebungshoheit der Länder einzugreifen. (Vgl. hiezu die Abhandlung von Univ. Prof. Dr. Max Layer, Ermächtigungsbereich des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, Verwaltungsarchiv, Bd. 38, Heft 3). Die erwähnte Verordnung überschritt zweifellos den Ermächtigungsbereich der Bundesregierung, denn sie griff in das gesetzlich geregelte Dienstrecht der Bediensteten des Bundes, der Länder, Bezirke, Gemeinden usw. und in die Gesetzgebungshoheit der Länder auf dienstrechtlichem Gebiet ein und dekretierte, dass das Bundeskanzleramt ohne weiteres Verfahren den Verlust des Amtes und aller aus dem Amte fliessenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche als Rechtsfolge bestimmter rechtskräftiger Verwaltungsstrafen aussprechen könne, wiewohl nach § 55 VStG. ein Verwaltungsstrafenkenntnis keinerlei Straffolgen nach sich zieht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei beruhten die verhängten Verwaltungsstrafen selbst nur auf Verordnungen, nicht aber, wie es der Verfassung entspricht, auf Gesetzen. Auch waren die Strafen, wenn sie ein gewisses Mass nicht überschritten, durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht anfechtbar. Hiezu kam, dass die Bundesregierung Dollfuß den Verfassungsgerichtshof durch eine Verordnung lahmgelegt hatte, sodass die zweifellos verfassungswidrige Regierungsverordnung vom 24.1.1934 ebenso wie die auf Grund dieser Verordnung getroffenen verfassungswidrigen Verfügungen vor dem Verfassungsgericht nicht

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1953

angefochten werden konnten. Auch die Errichtung des Bundesgerichtshofes brachte gegen diese Gewaltmassnahmen keine Abhilfe, da durch das "Bundesverfassungsgesetz" vom 24.9.1934, BGBl. II Nr. 254, gegen auf Grund der Verordnung vom 26.1.1934 erlassene Bescheide die Beschwerde an den Bundesgerichtshof ausgeschlossen wurde. Es blieben also diese verfassungs- und rechtswidrigen Massnahmen gegen öffentliche Angestellte vor dem zuständigen Gerichtshof unanfechtbar.

Anlässlich der Wiedereinführung des österreichischen Dienstrechtes durch das Beamten-Überleitungsgesetz (B.-ÜG.) wurde zwar die Regierungsverordnung vom 24.1.1934, weil verfassungswidrig, nicht wiedereingeführt, nicht aber wurden, wie es in einem Rechtsstaate hätte geschehen sollen, alle auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen aufgehoben, bzw. für null und nichtig erklärt. § 4 B.-ÜG. hat allerdings die verfassungs- und rechtswidrigen Verfügungen bei einem Teil der von ihnen betroffenen öffentlichen Angestellten durch ihre Rehabilitierung wiedergutmacht, bei einem anderen Teil aber unverändert fortbestehen lassen. Dies ist aber mit einem Verfassungs- und Rechtsstaat unvereinbar. Die Folge davon ist, dass die Betroffenen am 13.3. 1938 in keinem Dienstverhältnis bzw. nicht im Genusse des ihnen zustehenden Ruhe- oder Versorgungsgenusses standen und daher nicht nach den Bestimmungen des B.-ÜG. und Pensionsüberleitungsgesetzes behandelt werden können.

Dieser Zustand ist nicht nur verfassungs- und rechtswidrig, sondern auch unerhört hart und ungerecht. Vielfach sind sogar öffentliche Angestellte, die nur ihren widerrechtlich entlassenen Kameraden aus Nächstenliebe finanzielle Unterstützungen gewährt haben, um ihnen in ihrer Notlage zu helfen - wie es heute das soziale Friedenswerk in grosszügiger und dankenswerter Weise macht -, lediglich aus diesem Grunde ebenfalls entlassen worden, indem ihnen diese soziale Tat als unerlaubte politische Betätigung ausgelegt und schwerstens geahndet wurde.

Es wäre nun wahrhaft an der Zeit, unter dieses traurige Kapitel des Staatsstreiches und Bürgerkrieges von 1933 bis 1938 einen generellen Schlussstrich zu ziehen und die damals in verfassungswidriger Weise entrechteten öffentlichen Bediensteten nach dem B.-ÜG. und Pensionsüberleitungsgesetz zu behandeln und ihnen wenigstens die ihnen zustehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu gewähren, soweit dies bisher unterblieben ist. Neben dem von uns vorgeschlagenen Weg der Abänderung des verfassungswidrigen § 4 B.-ÜG. (Antrag 8/A vom

10. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. April 1953

1.12.1949) bietet sich noch ein zweiter Weg zur generellen Bereinigung dieses traurigen Kapitels:

Eine generelle Nachsicht der von Verwaltungsbehörden verhängten Strafen und der daran durch Spruch einer Verwaltungsbehörde - hier des Bundeskanzleramtes - geknüpften Rechtsfolgen kann nach dem derzeit geltenden Verfassungsrecht durch Verordnung der Bundesregierung angeordnet werden, da es sich dabei um ein in der ehemaligen Monarchie dem Kaiser zustehendes, jedoch nicht auf den Bundespräsidenten übergegangenes Gnadenrecht handelt. Dieses Recht des Kaisers ging ursprünglich auf den Staatsrat, dann auf die Staatsregierung (Bundesregierung) über. (Vgl. hierzu Kelsen - Froehlich-Merkl, Die Bundesverfassung, S.159; Adamovich, Grundriss des österreichischen Verfassungsrechtes, 4. Auflage, S.177; Pfeifer, Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten, Jur.Bl. Heft 11/12/1952).

Eine solche Amnestie könnte also aussprechen, dass die an die verwaltungsbehördliche Bestrafung geknüpften Rechtsfolgen als nicht eingetreten gelten. Es wäre dies umsomehr geboten, als man heute selbst die mit der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen eines wirklichen Verbrechens verbundene Rechtsfolge des Pensionsverlustes (§ 26 lit.g StG.) als nicht mehr zeitgemäss empfindet und der Nationalrat darum eine Änderung dieser Bestimmung beschlossen hat. (Art.III der II.Strafgesetznovelle 1952.) Umso unerträglicher ist es, einen an eine bloße Verwaltungsübertretung in rechtswidriger Weise geknüpften Pensionsverlust aufrechterhalten zu wollen. Dies hat man übrigens schon im Jahre 1936 empfunden; denn damals hat der "Bundestag" mit Bundesgesetz Nr.239/1936 in die Regierungsverordnung vom 24.1.1934 einen neuen § 2a eingeschaltet, wonach der Bundeskanzler gemassregelte Bedienstete in ihr Amt wieder einsetzen oder in den Ruhestand übernehmen konnte.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

#### A n f r a g e

Ist die Bundesregierung bereit, durch Verordnung zu bestimmen, dass die auf Grund der Regierungsverordnung vom 24.Jänner 1934, BGBl.I Nr.52, ausgesprochenen Rechtsfolgen verwaltungsbehördlicher Bestrafungen als nicht erlassen gelten und dass die von diesen Rechtsfolgen Betroffenen, soweit es noch nicht geschehen ist und kein sonstiges gesetzliches Hindernis entgegensteht, ehestens nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes und Pensionsüberleitungsgesetzes zu behandeln sind?

— . . . . .